

In seiner April-Ausgabe 1976 geht das Journal davon aus, daß im benachbarten Land „in den letzten Jahren und vor allem in den letzten Monaten, eine Reihe von Gesetzen und Verordnungen angenommen“ worden seien, „die einzigartig in Westeuropa sind“.

„Le monde diplomatique“ greift unter dieser Feststellung zunächst die Veränderungen auf, die an der Strafprozeßordnung und am Strafgesetzbuch der BRD vorgenommen worden sind. Der Vorwand, gegen den „Terrorismus“ ankämpfen zu wollen, könne nicht darüber hinwegtäuschen, daß die Rechte der Verteidigung mit nachhaltigen Rückwirkungen auf jedwedes Strafverfahren eingeschränkt würden. Auch der neue § 88 a des Strafgesetzbuchs kennzeichne eine „Verhärtung der Gesetzgebung“, die der „Einführung einer Zensur“ gleichkomme und das Recht auf freie Meinungsäußerung erheblich eingrenze.

Dieser Paragraph stellt die Befürwortung bestimmter Straftaten dann unter Strafe, wenn sie geeignet ist, „die Bereitschaft anderer zu fördern, sich durch die Begehung solcher Taten für Bestrebungen gegen den Bestand oder die Sicherheit der BRD oder gegen Verfassungsgrundsätze einzusetzen“ (zitiert nach der Frankfurter Rundschau vom 4. Dezember 1975). Demnach gehört zu den Voraussetzungen der Strafbarkeit nicht, daß der Täter selbst Absichten verfolgt, die von der Gerichtsbarkeit als verfassungsfeindlich qualifiziert werden. Es soll vielmehr ausreichen, daß seine Meinungsäußerungen usw. geeignet sind, die Bereitschaft anderer zur Begehung angeblich verfassungsfeindlicher Taten zu fördern.

Die französische Zeitschrift erinnert daran, daß das BRD-Bundesverfassungsgericht schon 1973 in einem Urteilsspruch die Freiheit der wissenschaftlichen Forschung beschnitten habe, für die sich das BRD-Grundgesetz in Art. 5 Abs. 3 verbürge. In einem Urteilsspruch des Oberverwaltungsgerichts von Baden-Württemberg sei auf Grund dessen präzisiert worden, daß nur jene sich auf die vom Grundgesetz gewährte Garantie der Freiheit der wissenschaftlichen Forschung berufen könnten, die „ihre Hypothesen, Entwicklungen und Ergebnisse vorurteilsfrei geprüft haben“.

Diese einschränkende Definition betreffe nicht nur die Geisteswissenschaften. „Le monde diplomatique“ zitiert aus einem Brief des Kultusministers von Nordrhein-Westfalen an einen Professor für Kernphysik: „Die Freiheit der Forschung hört von dem Augenblick an auf, wo wissenschaftliche Erkenntnisse in die politische Realität übergehen, sich als politische Propaganda oder Agitation auswirken und wo sie zur politischen Aktion auffordern.“

Unter solchem Blickwinkel werde — meint die Zeitschrift — das Ziel des neuen § 88 a des Strafgesetzbuchs der BRD vollends klar: „Es geht darum, und sei es nur durch Einschüchterung, jede Literatur der ... Theoretiker, Schriftsteller oder Essayisten anzugreifen, die nicht die herrschende Ideologie teilen. Um sie zum Schweigen zu bringen, um die Jüngeren zu entmutigen, die Nachfolge anzutreten, brauchen sie nicht unbedingt ins Gefängnis geworfen zu werden, wie es das Gesetz zuläßt. Die Drohung kann ausreichen.“

Das französische Publikationsorgan sieht in den Berufsverboten - dem sog. Radikalenerlaß — eine direkte Fortsetzung dieses Kurses, der „ein Klima der Einschüchterung und Bespitzelung“ schaffe. Die Atmosphäre „des Argwohns und der Schnüffelei“ greife um sich. Beispielsweise hätten mehrere BRD-Universitätsprofessoren der Zeitschrift bestätigt, „daß Studenten bestimmte politische Themen oder Antworten zu bestimmten Fragen ablehnen, denn dies könnte ihnen später zum Vorwurf gemacht werden“. Die „unklare Furcht“, die die Veränderungen am Straf- und Strafprozeßrecht und die Berufsverbote begleiten, bewirke eine „Selbstzensur, die Selbsteinschüchterung, die Verinnerlichung der Unterdrückung“.

Zu dem System der sozialen Kontrolle geselle sich eine Ausuferung der Polizeiwilkkür. Die Polizei könne heutzutage in der BRD „jede Person zu jedem beliebigen Zeitpunkt durchsuchen, selbst ohne Rechtfertigung“. Das mache Schule: So habe sich „in Darmstadt eine Immobilien-Gesellschaft das Recht vorbehalten, den Mietern ohne vorherige Mitteilung entschädigungslos zu kündigen, die ‚durch Worte, Gesten oder Schriften‘ sich als ‚Verfassungsfeinde‘ erwiesen“ hätten.

„Le monde diplomatique“ meint, es sei zwar nicht richtig, solche Entwicklungen mit den Formen der Nazi-Herrschaft zu vergleichen, fügt aber hinzu: „Die heute geschaffenen gesetzgeberischen Maßnahmen sind dennoch beunruhigend. Man könnte allerdings in der Sprache selbst bedenkliche Affinitäten finden.“ Denn der sog. Extremistenerlaß übernehme „bis auf zwei Ausdrücke den Erlaß vom 7. April 1933“ zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums im Wortlaut.

Die Zeitschrift fährt fort: „Der Justizapparat, der in letzter Instanz berufen ist, diese Beschlüsse durchzusetzen, ist immer noch von Richtern durchsetzt, die ihre Lehrstunden unter dem berüchtigten Vorsitzenden des hitlerischen Volksgerichtshofes, Freisler, erhalten haben. Aber worum es hier geht, sind nicht einige Personen, seien sie auch ehemalige Nazis, sondern vielmehr die diskriminierende Funktion, die die Justiz insgesamt erfüllt, indem sie Sonderregelungen auf besondere soziale Gruppen anwendet.“

„Dieses ganze Gefüge stützt sich auf den Antikommunismus“, resümiert die französische Monatsschrift.

Der Hamburger „Stern“ sieht sich in seiner Ausgabe vom 29. April 1976 angesichts solcher Positionen in westeuropäischen Publikationsorganen zu dem Eingeständnis veranlaßt, es sei unverkennbar, daß die BRD den „internationalen Sprachschatz“ auf makabre Weise erweitert habe. Skandinavien, Briten, Holländer oder Franzosen, denen beispielsweise noch das Nazi-Schlagwort „Blitzkrieg“ beängstigend in den Ohren klinge, bekämen nun „fast täglich in ihren Zeitungen zu lesen, was es mit ‚the‘ oder ‚het‘ oder ‚le berufsverbot‘ auf sich habe“.

Und die Illustrierte führt gleich selbst weitere Entscheidungen aus jüngster Zeit an, die die alarmierende Kontinuität in der Ausweitung der Berufsverbote belegen. So die Verweigerung der zuständigen Senatsdeputation in Hamburg, den Soziologen Dr. Goldschmidt als Dozenten an der Hochschule für Wirtschaft und Politik einzustellen, „weil er wissenschaftliche Werke über die Zusammenarbeit von Kommunisten und Sozialisten geschrieben hat“. Oder den Fall des Städtebauers Hartmut Frank, der Professor an der Hamburger Hochschule für bildende Künste werden sollte, aber abgelehnt wurde, weil er in seiner früheren Tätigkeit eine Seminararbeit mit „gut“ benotete, die dunkle Machenschaften bei einem behördlichen Großbauprojekt angeprangert hatte.

Solche und ähnliche Pressestimmen aus dem bürgerlichen Lager signalisieren, daß sich das Unbehagen — um des Kredits an Glaubwürdigkeit bei den Lesern willen - selbst hier nicht verbergen läßt. Vom „Stern“ und anderen Presseerzeugnissen dieses Zuschnitts zu erwarten, daß sie auch zu den tieferen Wurzeln des Übels im Boden der Macht- und Gesellschaftsverhältnisse vorstießen, heiße freilich, sich der Illusion hingeben. Denn diese Art der Entäußerung von Unmut zielt letztlich auch auf die Bewahrung eben dieser gesellschaftlichen Verhältnisse — durch die Öffnung von Ventilen. Dennoch ist es für den Kampf der fortschrittlichen Kräfte von Gewicht, daß selbst die bürgerliche Presse nicht umhin kann, ernste politische Symptome zu registrieren und ihrer Leserschaft, so oder so, Stoff zum Nachdenken zu bieten.

Ha. Lei.